

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Grundschule
der Gemeinde Badenweiler**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 13.05.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Benutzungsgebühren werden für jedes angemeldete Kind erhoben.
Die Gebühren pro Kindergarten-/Schuljahr werden verteilt auf 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

Monatliche Gebühren für die Betreuung in Kindergartengruppen ab dem 01.09.2024:

	VÖ-Gruppe 32,5 Std. wtl. Betreuung	Ganztagesgruppe 42,5 Std. wtl. Betreuung
Beitrag 1. Kind	183,00 €	280,00 €
Geschwisterkind	150,00 €	225,00 €

Monatliche Gebühren für die Kleinkindbetreuung ab dem 01.09.2024:

a.) Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 Stunden)

	5 Tage/Woche 32,5 Std. wtl. Betreuung	3 Tage/Woche (Sharingplatz)	2 Tage/Woche (Sharingplatz)
Beitrag 1. Kind	410,00 €	246,00 €	164,00 €
Geschwisterkind	365,00 €	219,00 €	146,00 €

b.) Ganztagesgruppe (42,5 Stunden)

	5 Tage/Woche 42,5 Std. wtl. Betreuung	3 Tage/Woche (Sharingplatz) Mo.-Mi. 27 Std. wöchentlich	2 Tage/Woche (Sharingplatz) Do.- und Fr. 15,5 Std. wöchentlich	2 Tage/Woche (Sharingplatz Mo. u. Di.) 18 Std. wöchentlich	3 Tage/Woche (Sharingplatz) Mi. – Fr. 24,5 Std. wöchentlich
Beitrag 1. Kind	500,00 €	318,00 €	182,00 €	212,00 €	288,00 €
Geschwisterkind	455,00 €	289,00 €	166,00 €	193,00 €	262,00 €

Monatliche Gebühren für die Betreuung in Kindergartengruppen ab dem 01.09.2025:

	VÖ-Gruppe 32,5 Std. wtl. Betreuung	Ganztagesgruppe 42,5 Std. wtl. Betreuung
Beitrag 1. Kind	196,00 €	300,00 €
Geschwisterkind	160,00 €	240,00 €

Monatliche Gebühren für die Kleinkindbetreuung ab dem 01.09.2025:

a.) Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 Stunden)

	5 Tage/Woche 32,5 Std. wtl. Betreuung	3 Tage/Woche (Sharingplatz)	2 Tage/Woche (Sharingplatz)
Beitrag 1. Kind	440,00 €	264,00 €	176,00 €
Geschwisterkind	390,00 €	234,00 €	156,00 €

b.) Ganztagesgruppe (42,5 Stunden)

	5 Tage/Woche 42,5 Std. wtl. Betreuung	3 Tage/Woche (Sharingplatz) Mo.-Mi. 27 Std. wöchentlich	2 Tage/Woche (Sharingplatz) Do.- und Fr. 15,5 Std. wöchentlich	2 Tage/Woche (Sharingplatz Mo. u. Di.) 18 Std. wöchentlich	3 Tage/Woche (Sharingplatz) Mi. – Fr. 24,5 Std. wöchentlich
Beitrag 1. Kind	530,00 €	337,00 €	193,00 €	224,00 €	306,00 €
Geschwisterkind	485,00 €	308,00 €	177,00 €	205,00 €	280,00 €

(3) Der Anspruch auf Reduzierung der Kindergartengebühr für das 2. Kind einer Familie ist gegeben, sofern beide Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Badenweiler besuchen.

Für das dritte und jedes weitere Kind aus einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Badenweiler besuchen, wird keine Gebühr erhoben. Der jeweils günstigste Elternbeitrag entfällt.

(4) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Gebühren beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Jobcenter beantragt werden.

(5) Für die verlässliche Grundschule und die Ferienbetreuung werden folgende Gebühren erhoben:

Betreuung in der verlässlichen Grundschule (Kernzeit) vor und nach dem Unterricht (11 Monate) je Kind Wird die Betreuung mit anschließender angebotsorientierter Ganztagesesschule in Anspruch genommen, so ermäßigt sich die Gebühr für die verlässliche Grundschule um 50 %	70,00 €
Wöchentliche Gebühr für die Ferienbetreuung in der Grundschule und in den Kindertageseinrichtungen (nur ab 3 Jahren) je Kind	80,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Grundschule der Gemeinde Badenweiler vom 25.07.2022 außer Kraft.

Badenweiler, den 13.05.2024

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Badenweiler „Badenweiler aktuell“ vom 16.05.2024.
2. dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt am 17.05.2024.
3. Auf die Heilungsvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 GemO wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Badenweiler, den 17.05.2024

Renkert
Hauptamtsleiter